

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsplanänderung „Buchbach Süd (Deckblatt 8)“ als Satzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Buchbach hat mit Beschluss vom 07.04.2026 den Bebauungsplan „Buchbach Süd (Deckblatt 8)“ i.d.F. vom 07.04.2026 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung „Buchbach Süd (Deckblatt 8)“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Buchbach und wird begrenzt von:

Norden: Anwesen Bergstraße 13

Osten: Fl. Nr. 318/7 der Gemarkung Buchbach u. das Anwesen Bergstraße 11

Süden: Orststraße (Ledererstraße) u. das Anwesen Gerberstraße 3

Westen: Fl. Nr. 322/5 u. das Anwesen Ellastraße 15

Folgende Flurnummern der Gemarkung Buchbach sind betroffen: Fl. Nr. 321/9 und 321/20

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung beim Markt Buchbach im Rathaus in Buchbach, Marktplatz 1, 84428 Buchbach im Bauamt in Zimmer-Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Marktes Buchbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse:
<https://www.buchbach.de/startseite/bauleitplanungen/bebauungsplaene>
zu finden.

Buchbach, 11.06.2026


Thomas Einwang
Erster Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 12.06.2026
Abgenommen am: 17.07.2026

Buchbach,

Unterschrift